

Fall 5

(Rechtsmittel und -klagen, Beweisrecht)

A stellt fest, dass die Kupplung seines Wohnmobils defekt ist. Da er einen Urlaub plant, lässt A in der Werkstätte des B eine Kupplungsreparatur durchführen. Als A das Fahrzeug abholt, kommt es auf der anschließenden Fahrt im Fahrzeuginneren plötzlich zu einem Brand und das Fahrzeug brennt völlig aus. Da sich B weigert, für den Schaden aufzukommen, bringt A beim zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (LGZ Wien) Klage auf Zahlung von EUR 30.000,- ein. In der Klage behauptet A, dass der Brand durch die mangelhafte Verstauung des Kabelstranges zwischen der „Hobby-Batterie“ im Aufenthaltsraum des Wohnmobils und der Starterbatterie im Unterbodenbereich des Fahrzeugs hervorgerufen worden sei. C, der Mechaniker des B, sagt aus, er habe zur Reparatur der Kupplung die Starterbatterie abklemmen müssen. Im Zuge dessen habe er die Abdeckplatte der Starterbatterie, unter der auch der Kabelstrang zwischen der „Hobby-Batterie“ und Starterbatterie verläuft, mit einem Schraubenzieher geöffnet. Den von A gestellten Antrag, das mit seinem Handy aufgenommene Telefongespräch zwischen ihm und dem Mechaniker C anzuhören, weist das LGZ Wien ab.

Das LGZ Wien stellt fest, dass der Brand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine Isolationsstörung am Kabelstrang ausgelöst wurde. Die exakte Ursache der Isolationsstörung kann jedoch nicht festgestellt werden. Insbesondere habe A den Beweis einer für den Schaden ursächlichen, vom Beklagten zu vertretenden Sorgfaltsverletzung nicht erbracht. Nach den Angaben des A hat der Mechaniker C, entgegen seinen Aussagen im Prozess, in diesem unmittelbar nach dem Fahrzeugbrand geführten Telefongespräch erwähnt, dass er unter Umständen den Kabelstrang mit seinem Schraubenzieher beschädigt haben könnte. Das LGZ Wien vertritt jedoch die Ansicht, dass die Verwertung solcher Aufnahmen als Beweismittel nicht zulässig sei. Es weist die Klage des A daher ab. In seiner Begründung stützt es seine Feststellungen auf die Aussagen des Mechanikers C, die das LGZ Wien für glaubwürdig hält.

a) *Wie und mit welcher Begründung kann A gegen das Urteil vorgehen?*

Nehmen Sie an, das zweitinstanzliche Gericht hebt das Urteil auf und verweist die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das LGZ zurück.

b) *Ist auch diese Entscheidung der zweiten Instanz anfechtbar? Wovon hängt dies allenfalls ab?*

Nehmen Sie an, die Klage des A wird rechtskräftig abgewiesen. In der Folge erfährt A von einer in Österreich zum Zeitpunkt der Urteilsfällung noch unbekannt wissenschaftlichen Methode, auf deren Basis ihm ein Privatgutachter bestätigt, dass die Isolationsstörung am Kabelstrang nur durch den Mechaniker C verursacht worden sein konnte.

c) *Zu welchem prozessualen Vorgehen würden Sie A raten?*

Nehmen Sie an, A (wohnhaft in 1020 Wien) lässt die Reparatur in der Werkstätte der *B&C Cars GesbR* (Sitz in 1220 Wien), deren Gesellschafter B (wohnhaft in Graz) und C (wohnhaft in Linz) sind. A möchte den Schaden in Höhe von EUR 30.000,- gerichtlich geltend machen.

Beurteilen Sie die Zuständigkeit für die Klage des A!